



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2020

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 19.11.2020

Medienanstalt Hessen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Ich beantworte die Kleine Anfrage auf der Grundlage hierzu eingeholter Stellungnahmen des Landesrechnungshofes Hessen (HRH) und der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) wie folgt:

Frage 1. Wann hat letztmals eine abgeschlossene Prüfung des LRH bei der Medienanstalt Hessen stattgefunden und zu welchem Ergebnis sind die Prüfer gekommen?

Der HRH führt dazu aus.

„Nach § 59 Abs. 2 HPRG prüft der Hessische Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen. Die Prüfungen des Rechnungshofs münden in Empfehlungen zur Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die von der Geprüften umgesetzt werden sollten, nicht aber müssen. Es liegt demnach in der Verantwortung der LPR Hessen, die Empfehlungen beim künftigen Handeln zu berücksichtigen. Bei der Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel wurde zuletzt eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mit den Prüfungsjahren 2012 bis 2016 als „Orientierungsprüfung“ durchgeführt und abgeschlossen.

Die Zuleitung der Abschließenden Prüfungsmitteilung unter dem 9. September 2019 wurde an geprüfte Stelle/LPR Hessen und Rechtsaufsicht/Hessische Staatskanzlei vorgenommen. Der Rechnungshof veröffentlichte den Rundfunkbericht mit den wesentlichen Feststellungen am 9. Dezember 2019 auf der Internetseite des HRH:

→ <https://rechnungshof.hessen.de/ver%C3%B6ffentlichungen/rundfunkberichte/rundfunkbericht-vom-9-dezember-2019>

Auf Basis des Rundfunkberichts, Ausschussvorlage HAA 20/05, wurde eine Erörterung im zuständigen Ausschuss, Hauptausschuss am 23. Januar 2020, TOP 7, vorgenommen. Hierzu hielt Frau Vizepräsidentin Bantzer die in der Anlage beigefügte Präsentation.

Der Ausschuss traf folgenden Beschluss HAA 20/6 – 23.01.2020:

Der Hauptausschuss hat den Bericht entgegengenommen und besprochen. (einvernehmlich)“

Frage 2. Findet derzeit eine aktuelle Prüfung bei der Medienanstalt statt und wenn ja, wann wurde diese begonnen?

Der HRH führt dazu aus:

„ja, zwei Prüfungen:

1. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hessischen Landesanstalt für den privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel, mit dem Schwerpunkt Beteiligungsmanagement in Bezug auf die Hessen Digital Radio GmbH (HDR)

Die Prüfungsankündigung datiert vom 22. Januar 2019. Die örtlichen Erhebungen begannen im April 2019.

2. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hessischen Landesanstalt für den privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel - Schwerpunkt Nebentätigkeiten

Die Prüfungsankündigung datiert vom 3. September 2020. Der Beginn der örtlichen Erhebungen ist für den Januar 2021 geplant.“

Die LPR weist darauf hin, dass der erste Prüfungskomplex noch nicht abgeschlossen ist und betreffend die zweite Prüfung, bei der eine Vor-Ort-Prüfung für den Herbst 2020 vorgesehen war, diese auf Bitte der LPR Hessen wegen personeller Aspekte auf Mitte Januar 2021 verschoben wurde.

- Frage 3. Seit wann liegt ein möglicher Zwischenbericht vor und zu welchem Zwischenergebnis ist diese gekommen?

Der HRH führt dazu aus:

„Einen Zwischenbericht kennt das Kontradiktorische Verfahren des Rechnungshofs nicht. Zur Prüfung Wirtschafts- und Haushaltsführung (Ziffer 1) liegt die Abschließende Prüfungsmitteilung vor, deren Kernpunkte als Rundfunkbericht auf der Website des Hessischen Rechnungshofs veröffentlicht sind und im HAA vorgestellt wurden.

Zur Prüfung Beteiligungsmanagement (Ziffer 2 Nr. 1) liegt der Entwurf der Vorläufigen Prüfungsmitteilung vor.

Zur Prüfung Nebentätigkeiten (Ziffer 2 Nr. 2) liegt noch keine Prüfungsmitteilung vor.“

Die LPR Hessen weist ergänzend darauf hin, dass sie zu der vorläufigen Prüfungsmittelung unter dem 16.11.2020 Stellung genommen hat. Ein Abschlussbericht liegt noch nicht vor.

- Frage 4. Kann die Landesregierung ausschließen, dass ein überwiegender oder jedenfalls größerer Teil der Ausgaben der Medienanstalt nicht mit gesetzlichen Normen begründet werden kann?

Die Prüfung, ob die Ausgaben der Medienanstalt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden, obliegt dem HRH.

Der HRH führt dazu aus:

„ja.

In § 57 ist geregelt, welche Aufgaben die Medienanstalt aus den Rundfunkbeiträgen finanzieren kann. (Aufsicht u. Zulassung, Medienkompetenz, technische Infrastruktur, Medienstandortförderung).

Die Pflichtaufgabe Aufsicht und Zulassung benötigt nur 14% der Finanzmittel zuzüglich Overhead.

Insbesondere für den sehr großen Arbeitsbereich Medienkompetenzvermittlung (rund 44 % der Ausgaben) fehlt eine konkrete Aufgabenbeschreibung.

Im Rundfunkbericht – Seite 7 f. – äußerte der Rechnungshof:

Der Rechnungshof regt eine Novellierung des HPRG zur Konkretisierung der Aufgaben und Quotierung der Mittelverwendung an. Den Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen als besondere Regulierungsaufgaben der Landesanstalt im dualen Rundfunksystem sollte hierbei ein angemessener Stellenwert zukommen. Auch die Aufgaben der Medienstandortförderung sollten – über die Finanzierungsermächtigung in § 57 Abs. 2 lit. d) HPRG hinausgehend – in einer spezifischen Aufgabenzuweisung konkretisiert werden, um die Verwendung der anteiligen Mittel aus dem Rundfunkbeitrag bei der LPR Hessen aufgabenkritisch steuern und überwachen zu können.“

Auch die LPR führt aus, dass aus ihrer Sicht „definitiv ausgeschlossen werden [kann]“, dass Ausgaben getätigt worden sind, die einer gesetzlichen Grundlage entbehren.

- Frage 5. Enthält der Zwischenbericht Kritik an der Aufsicht durch die zuständige Staatskanzlei?

Der HRH führt dazu aus:

„Einen Zwischenbericht kennt das Kontradiktorische Verfahren des Rechnungshofs nicht (s. unter Ziffer 3).

In dem vorliegenden Rundfunkbericht (s. unter Ziffer 1) wurde keine Kritik an der Aufsicht durch die Staatskanzlei geäußert.“

Frage 6. Welche finanziellen Auswirkungen hätten diese Hinweise auf die Verteilung der Mittel auch für den hessischen Rundfunk?

Der HRH führt dazu aus:

„Die Landesmedienanstalten (LMA) erhalten seit dem 1. Januar 2013 je Jahr 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens des jeweiligen Bundeslandes (§ 10 RFinStV i.V.m. § 40 Abs. 1 und 2 RStV). Gemäß § 40 Abs. 2 und 3 RStV besteht die Möglichkeit der landesspezifischen Kürzung. Das Land Hessen schrieb diese Kürzung als Vorwegabzug mit 37,5 % fest. Das 1,8989-Rundfunkbeitragsaufkommens nach § 10 RFinStV teilt sich nach gesetzlicher Regelung wie folgt:

- Teilzuweisung von 37,5 % für den hr (§ 57 Abs. 3 HPRG)
- Teilzuweisung von 62,5 % für die LPR Hessen (§ 57 Abs. 2 HPRG) in 2016 = 7,4 Mio. €

Die Verwendung der anteiligen 37,5 prozentigen Mittel beim hr regelt § 57 Abs. 3 HPRG: Er verwendet diese Beträge 1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, 2. für sein Radio-Sinfonie-Orchester und 3 – in Höhe von mindestens 750.000 € jährlich – zur Filmförderung in Hessen.

Aufgrund der Rechnungslegung eines Haushaltsjahres stellt die oberste Landesbehörde fest, ob und in welcher Höhe dem Hessischen Rundfunk von der Landesanstalt nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr zustehen (§ 57 Abs. 4 Satz 2 HPRG). Es wurden solche Feststellungen unserer Kenntnis nach bislang noch nicht getroffen.“

Wiesbaden, 15. Dezember 2020

Axel Wintermeyer

Anlagen



HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Zweiter Senat



Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LPR Hessen

Präsentation im Hauptausschuss
des Hessischen Landtags am 23. Januar 2020

mit Bezug auf den
Rundfunkbericht (Ausschussvorlage HAA 20/05)

Übersicht

- I. Rechtliches und wirtschaftliches Umfeld der LPR Hessen
- II. Feststellungen im Rundfunkbericht
- III. Schlussbetrachtung



I. Rechtliches und wirtschaftliches Umfeld der LPR Hessen

Grundlagen:

- Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz in Kassel
- Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung (§ 48 Abs. 1 und 2 HPRG).
- Organe: Versammlung (30 Mtgl.) und Direktor
- Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 59 Abs. 1 Satz 1 HPRG).
- Unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde (§ 60 Abs. 1 HPRG)
- Insbesondere Finanzierung über festen Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen (1,8989 Prozent des Rundfunkbeitragsaufkommens mit landesspezifischer Teilzuweisung von 62,5 Prozent)
- Haushaltsvolumen 2016: 8,2 Mio. Euro
- Personalstellen 2016: 40,75



II. Feststellungen im Rundfunkbericht

- 3.1 Gesetzlicher Regelungsbedarf
- 3.2 Fehlende Transparenz bei Aufsicht und Zulassung
- 3.3 Fehlendes Gesamtkonzept bei Projekten der Medienkompetenzvermittlung
- 3.4 Fehlendes Gesamtkonzept und fehlende Nachweise der Wirksamkeit der Medienstandortförderung
- 3.5 Intransparente Kostenteilung bei Kooperation mit dem HKM
- 3.6 Angemessenheit von Guthaben und Rücklagen bei Vereinen
- 3.7 Nicht nachgewiesener Bedarf der vier MOKs
- 3.8 Keine Aufzeichnungen über Ausleiheequipment im Bereich MOKs
- 3.9 Überdurchschnittliche Mietkosten des MOK Offenbach (Rhein-Main)
- 3.10 Fehlende Bedarfs- und Kosten-Nutzen-Analysen
- 3.11 Nachtragshaushalt erforderlich
- 3.12 Planüberschreitung ohne vorherige Ermächtigung



II. Feststellungen

3.1 Gesetzlicher Regelungsbedarf im HPRG (Seite 6 f. im Bericht)

Grundlagen:

Aufgaben entsprechend der Finanzierungsgrundlage nach § 57 Abs. 2 HPRG					
▶ Aufgaben nach § 57 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz HPRG					
Zulassung			Aufsicht		
▶ Förderaufgaben § 57 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz*) HPRG					
*) lit. a)	*) lit. b)	*) lit. c)		*) lit. d)	
Landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur	Neuartige Rundfunkübertragungstechniken	Offene Kanäle (seit 2006: MOKs)	Nicht kommerzieller lokaler Hörfunk (NKL)	Sonstige Projekte	Veranstaltungen mit Medienbezug und Projekte
Förderung der technischen Infrastruktur		Vermittlung von Medienkompetenz		Medienstandortförderung	



II. Feststellungen

3.1 Gesetzlicher Regelungsbedarf im HPRG

- Im HPRG fehlt insbesondere im Bereich der Vermittlung der Medienkompetenz und der Medienstandortförderung eine spezifische Aufgabenzuweisung.
- Der vom Gesetzgeber gewollte Umfang der Aufgabenwahrnehmung lässt sich im HPRG nicht ableiten.
- **Empfehlungen:**
 - **Aufgaben Medienkompetenz und Medienstandortförderung im HPRG konkretisieren.**
 - **Quotierung aller Aufgaben/-bereiche vorzusehen.**
 - **Aufsichts- und Zulassungsfunktionen als Aufgabenschwerpunkt benennen.**



II. Feststellungen

3.2 Fehlende Transparenz bei Aufsicht und Zulassung (Seite 8 ff. im Bericht)

Auf die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesanstalt entfielen im Jahr 2016 rd. 1,1 Mio. Euro oder knapp 14 Prozent der Gesamtausgaben.

- In Haushaltsplan und Haushaltsrechnung additive Darstellung der Ausgaben „Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen“ mit „Innere Verwaltung, Telemedien, Gremien“ auf die Summe von rd. 2,8 Mio. Euro oder 34 Prozent der Gesamtausgaben.
- **Empfehlungen:**
 - **Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach Entstehungsgrund und Zweckbestimmung erfassen und ausweisen.**
 - **Die Innere Verwaltung ist für das gesamte Aufgabenspektrum der LPR Hessen zuständig, nicht nur für Zulassung und Aufsicht.**



II. Feststellungen

3.3 Fehlendes Gesamtkonzept bei Projekten der Medienkompetenzvermittlung (Seite 10 ff. im Bericht)

Medienkompetenzvermittlung (ohne NKL) in 2016 rd. 3,7 Mio. Euro oder 44 Prozent der Gesamtausgaben

- Kein Gesamtkonzept für die Vermittlung von Medienkompetenz
- Keine Bedarfsermittlung, sondern Orientierung am Budget
- Ziel der LPR Hessen sei es, die gegebenen Mittel möglichst umfassend und vollständig in Anspruch zu nehmen.
- Pauschale Finanzierung aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen setzt wenig Anreize für Einsparungen. Wirtschaftlichkeit wird als Maximalprinzip verstanden.
- **Empfehlungen:**
 - **Gesamtkonzept der Medienkompetenzvermittlung implementieren.**
 - **Klare Regeln der Bedarfsermittlung einführen.**
 - **Regelmäßige Evaluation des Leistungsspektrums durchführen.**



II. Feststellungen

3.4 Fehlendes Gesamtkonzept und fehlende Nachweise der Wirksamkeit der Medienstandortförderung (Seite 12 im Bericht)

Medienstandortförderung in 2016 Ausgaben mit rd. 0,5 Mio. Euro

- Kein Gesamtkonzept
- Keine Evaluation einzelner Maßnahmen und keine Analysen über die Ansiedlung von Medienunternehmen im Zuge ihrer Fördermaßnahmen.
- Die medienpädagogischen Projekte können thematisch dem Förderbereich Medienkompetenzvermittlung zugerechnet werden.
- **Empfehlungen:**
 - **Kritisch hinterfragen, ob Medienstandortförderung als Fördermaßnahme weiter betrieben werden sollte, weil bislang kein Wirkungsnachweis.**
 - **Die Ausgaben für Projekte der Medienstandortförderung, die im Wesentlichen der Medienbildung dienen, dem Förderbereich der Medienkompetenzvermittlung zuzuordnen.**



II. Feststellungen

3.5 Intransparente Kostenteilung bei Kooperation mit dem HKM (Seite 13 f. im Bericht)

- Projekte der Medienkompetenzvermittlung werden auch in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium durchgeführt.
- Die LPR Hessen hatte im Prüfungszeitraum mit 1,93 Mio. Euro rund zwei Drittel der Gesamtausgaben übernommen.
- **Empfehlungen:**
 - **Angemessene Kostenteilung mit dem HKM vereinbaren.**
 - **Evaluationen um Wirtschaftlichkeitskontrollen erweitern.**



II. Feststellungen

3.6 Angemessenheit von Guthaben und Rücklagen bei Vereinen (Seite 14 f. im Bericht)

- Die Finanzierung der Vereine Programmberatung für Eltern e.V. und Internet-ABC e.V. ist bezüglich einer angemessenen Kostenteilung zwischen den sie tragenden LMA intransparent.
- Die Vereine hatten Ende 2016 Bankguthaben von 646 Tsd. Euro angesammelt und wiesen hohe Rücklagen in ihre Bilanzen aus.
- Es war nicht ersichtlich, wie dieses Vermögenspolster mit notwendigen Projektplanungen oder Vorhaben in Zusammenhang steht.
- **Empfehlung:**
 - **Hinwirken, dass die die Vereine finanzierenden LMA die Ausgaben angemessen teilen und entsprechende Regelungen in die Vereinssatzungen aufnehmen.**
 - **Hinwirken, dass die Guthaben der Vereine auf das notwendige Maß reduziert werden.**



II. Feststellungen

3.7 – 3.10 MOKs - Nicht nachgewiesener Bedarf der vier MOKs, mangelnde Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Dokumentation (Seite 15 ff. im Bericht)

MOKs in 2016 von rd. 2,2 Mio. Euro oder 26 Prozent der Gesamtausgaben

- Keine Daten zu
 - Nutzerverhalten (Bürgerfernsehen / MedKom-Projekte)
 - Auslastung der einzelnen MOKs
 - Benutzern oder Ausleihen des mobilen technischen Equipments
- Vor der Beschaffung von Geräten, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstiger Gebrauchsgegenstände wurden weder Bedarfs- noch Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt.
- **Empfehlungen:**
 - **Teilnehmerzahlen lassen Anhaltspunkte für eine Unterauslastung erkennen - künftig angemessene Nutzer-Daten erheben und Auslastungen ermitteln.**
 - **Künftig angemessene Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO durchführen.**



II. Feststellungen

3.11 – 3.12 Sonstige haushaltstechnische Feststellungen (Seite 19 f. im Bericht)

- Kein Nachtragshaushalt aufgestellt bei Nachzahlung aus dem Haushalts- und Betriebsstättenbeitrag von 336 Teuro (~5 Prozent des der LPR Hessen zustehenden Anteils am Beitragsaufkommen im Jahr 2016)
- Planüberschreitung ohne vorherige Ermächtigung.
- Kauf eines PKWs ohne nachgewiesenen Bedarf.
- **Empfehlungen:**
 - **Nachtragshaushalt nach § 33 LHO im Falle von bedeutsamen Mehreinnahmen erforderlich.**
 - **Versammlung sollte eine konkretisierende Regelung in die Satzung über die Innere Ordnung (§ 14) vornehmen.**
 - **Im Haushaltsvollzug sind rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um für über- oder außerplanmäßige Ausgaben eine vorherige Genehmigung der obersten Landesbehörde einzuholen.**



III. Schlussbetrachtung

(Seite 20 im Bericht)

- Das Nutzerverhalten in Bezug auf Fernsehen, Hörfunk und neue Medien hat sich in den letzten Jahre deutlich gewandelt. Die Lebens- und Lernsituationen sind infolge fortgeschrittener Digitalisierung verändert. Eine Institution wie die LPR Hessen, die bereits 1988 errichtet wurde, ist aufgabenkritisch zu hinterfragen.
- Der Rechnungshof hält es kurzfristig für geboten, die Aufgaben im Bereich der Medienkompetenzvermittlung und Medienstandortförderung in Abgrenzung zu den Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesanstalt im HPRG zu konkretisieren und zu gewichten.
- Die Medienbildung wird ein wichtigerer Bestandteil der Lehreraus- und -fortbildung werden. Schulen haben geeignete medienpädagogische Konzepte zu entwickeln, um den Anforderungen der Digitalisierung Rechnung zu tragen. Dies könnte Anlass sein, die Kompetenzen der LPR Hessen im Sinne des Jugendmedienschutzes verstärkt zu nutzen.





Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

www.rechnungshof-hessen.de
E-Mail: referat-rundfunk@rechnungshof.hessen.de